

**S a t z u n g**  
**der „Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten“**  
**vom 25.02.2002**  
**in der zuletzt genehmigten Fassung vom 23.02.2023**

**Präambel**

Die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (i. f. Stiftung) ist eine Gemeinschaftseinrichtung von juristischen und natürlichen Personen.

Die Stiftung fördert bestehende oder noch zu gründende Einrichtungen des Gedenkens an den nationalsozialistischen Terror und damit thematisch und inhaltlich zusammenhängende Projekte, welche

- der Aufklärung und Forschung über Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates dienen und
- eine darauf bezogene Vermittlungsarbeit, mit Blick auf die jüngere und kommende Generation, leisten.

Die Stiftung will darüber hinaus Fremdverstehen, Toleranz und gegenseitige Achtung unter den Menschen fördern, sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat stärken und das Bewusstsein für politische Verantwortung entwickeln und vertiefen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zwecke der Stiftung sind

- a) die Beschaffung von Mitteln

- aa) zur Förderung des Andenkens an Verfolgte des nationalsozialistischen Terrors einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Gedenkstätten durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie

- ab) zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Zeitgeschichte über Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts;

- b) die Förderung der Erziehung.

- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die finanzielle Unterstützung von Projekten der in Abs. 1 Buchst. aa) aufgeführten Körperschaften
- die finanzielle Unterstützung der in Abs. 1 Buchst. ab) aufgeführten Körperschaften, insbesondere Hochschulen und wissenschaftlichen Institute, zur Erstellung von Einzelarbeiten, zur Durchführung von Forschungsprojekten, zur Vergabe von befristeten Stipendien und/oder Zuschüssen nach allgemeingültigen Richtlinien an Studenten und Doktoranden zur Erstellung von Dissertationen. Voraussetzung einer Förderung ist, dass die Ergebnisse veröffentlicht und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden;
- die Durchführung von Seminaren, Tagungen und Ausstellungen, die sich inhaltlich mit der Thematik des nationalsozialistischen Terrors befassen.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Vermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Die Stiftung wird nach den Festlegungen des Stiftungsgeschäftes mit einem Stiftungsvermögen im Gesamtwert von 462.162,68 € ausgestattet. Es setzt sich zusammen aus
- a) dem von den Stiftern einzubringenden Barkapital in Höhe von insgesamt 206.516,75 € ,
  - b) dem vom Land Schleswig-Holstein einzubringenden Barkapital aus dem Verkaufserlös des Schlosses Plön in Höhe von 255.645,94 €, das der Stiftung nach ihrer Genehmigung bis spätestens Ende Mai 2002 als Zustiftung übertragen werden wird.
- (2) Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen, z. B. auch aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an kapital- und haftungsbegrenzten Personengesellschaften im In- und Ausland. Die Stiftung kann mit Zustimmung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
- (3) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von der oder dem Zuwendenden dafür bestimmt werden. Der Stiftung zugewandte Erbschaften und Vermächtnisse wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern nicht der Erblasser etwas anderes bestimmt hat. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Annahme der Zuwendung mit dem Zweck und den Zielen der Stiftung, den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Satzung im Einklang steht – oder ob – im Falle von Zustiftungen von mehr als 2.500,- € - die Mitgliedschaft des Zustifters in der Stiftungsversammlung mit den Interessen der Stiftung vereinbar ist, holt der Vorstand die Entscheidung des Stiftungsrates ein.

- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Die Stiftung kann für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere Erträge des Vermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden).
- (2) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke effizient und sparsam verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.<sup>1</sup>
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung nur an die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Wer Stiftungsmittel erhält, hat über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 5**

##### **Organisation**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Zusätzlich zu den Organen der Stiftung bestehen als beratende Gremien die Stiftungsversammlung und der Wissenschaftliche Beirat. Der Vorstand kann mit

---

<sup>1</sup> geändert in § 4 Abs. 2 gemäß Beschluss des Vorstandes und des Stiftungsrates vom 23.08.02 bzw. 02.12.2002 - genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde - Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 12.06.2003

Zustimmung des Stiftungsrates darüber hinaus weitere beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z. B. Arbeitsgruppen oder Auswahlgremien.

- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung einzelner Aufgaben Dritten überlassen.
- (4) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben<sup>2</sup> Personen. Sie werden vom Stiftungsrat gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit soll nicht mehr als acht aufeinander folgende Jahre betragen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt und besteht aus
  - a) Dr. Bernd Brandes-Druba
  - b) Prof. Dr. Uwe Danker
  - c) Karin Penno
  - d) Dr. Stephan Opitz
  - e) Michael Schwer
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde, abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein

---

<sup>2</sup> geändert in § 6 Abs. 1 Satz 1 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 11.07.19 bis 15.07.19 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 03.04. bis 27.06.19 - genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde - Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 18.07.19

Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, auf Antrag ersetzt werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zweien seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Einzelvertretungsbefugnis kann durch Beschluss des Stiftungsrates, der einer Mehrheit der Hälfte seiner Mitglieder bedarf, erteilt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er stellt einen Wirtschaftsplan auf und beauftragt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Er legt für das abgelaufene Jahr einen Abschluss vor und erstattet Bericht über die Geschäftstätigkeit.
- (3) Der Vorstand kann für die Erledigung von Aufgaben der Stiftung weitere Personen beschäftigen.

## **§ 8**

### **Vorstandsbeschlüsse**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Dazu wird der Vorstand von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens

zweimal im Kalenderjahr einberufen.<sup>3</sup> Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.

- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.<sup>4</sup>
- (4) Der Vorstand kann auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch unter Nutzung aller gängigen Kommunikationsmittel, insbesondere im Wege des Umlaufverfahrens (schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail) sowie auf elektronischem Wege (z.B. Videokonferenz), fassen. Die Beschlüsse nach Satz 1 werden nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes der Durchführung des gewählten Verfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Präsenzsitzung gefasst werden.<sup>5</sup>
- (5) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

---

<sup>3</sup> geändert in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 - genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

<sup>4</sup> geändert in § 8 Abs. 3 Satz 5 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

<sup>5</sup> geändert in § 8 Abs. 4 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

## § 9

### Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Personen. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats soll unterschiedliche Interessen in der Stiftung und die verschiedenen Bereiche der Stiftungsarbeit repräsentieren. Der/die für Kultur zuständige Ministerin oder Minister des Landes Schleswig-Holstein gehört dem Stiftungsrat von Amts wegen an.<sup>6</sup> Die übrigen Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern bestimmt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Kooptation.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder, außer der der/des Vorsitzenden, beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit soll nicht mehr als neun aufeinander folgende Jahre betragen. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Stiftungsrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen kooptieren. Wird durch das Ausscheiden die satzungsgemäße Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten, muss der Stiftungsrat ein neues Mitglied kooptieren. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Scheidet der/die für Kultur zuständige Ministerin oder Minister vorzeitig aus dem Stiftungsrat durch Niederlegung des Amtes aus, wird an ihrer/seiner Stelle die/der Nachfolgerin oder Nachfolger im Amt Mitglied des Stiftungsrates.<sup>7</sup>
- (4) Vorsitzende/Vorsitzender des Stiftungsrates ist die/der für Kultur zuständige Ministerin oder Minister des Landes Schleswig-Holstein.<sup>8</sup> Eine stellvertretende Vorsitzende/einen

---

<sup>6</sup> Geändert: In § 9 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch den neuen Satz 4 ersetzt gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 11.07.19 bis 15.07.19 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 03.04. bis 27.06.19 - genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde - Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 18.07.19

<sup>7</sup> geändert in § 9 Abs. 3 Satz 4 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 11.07.19 bis 15.07.19 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 03.04. bis 27.06.19 - genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde - Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 18.07.19

<sup>8</sup> geändert in § 6 Abs. 1 Satz 1 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 11.07.19 bis 15.07.19 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 03.04. bis 27.06.19 - genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde - Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 18.07.19



stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf die Dauer einer Amtszeit.

- (5) Mit Ausnahme der/des für Kultur zuständigen Ministerin oder Ministers des Landes Schleswig-Holstein kann ein Mitglied des Stiftungsrates aus wichtigem Grund auf Antrag aller übrigen Mitglieder des Stiftungsrates durch einstimmigen Beschluss abberufen werden.<sup>9</sup> Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber zuvor gehört werden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Er soll den Vorstand anregen, beraten und kritisch begleiten. Er kann dem Vorstand Richtlinien für dessen Arbeit geben. Er genehmigt den Jahresabschluss und wählt ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen aus.
- (2) Der Stiftungsrat wählt, überwacht und entlastet die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Er kann vom Vorstand jederzeit Informationen über die Stiftung und Einsicht in die Unterlagen – einschließlich Sonderprüfungen – verlangen.

## **§ 11**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Dazu wird der Stiftungsrat von seiner/seinem Vorsitzenden – bei ihrer/seiner Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> geändert in § 9 Abs. 5 Satz 1 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 11.07.19 bis 15.07.19 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 03.04. bis 27.06.19 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 18.07.19

<sup>10</sup> geändert in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Stiftungsratsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 und der §§ 15 und 16 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des /der stellvertretenden Vorsitzenden.<sup>11</sup>
- (4) Der Stiftungsrat kann auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch unter Nutzung aller gängigen Kommunikationsmittel, insbesondere im Wege des Umlaufverfahrens (schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail) sowie auf elektronischem Wege (z.B. Videokonferenz), fassen. Die Beschlüsse nach Satz 1 werden nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des gewählten Verfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Präsenzsitzung gefasst werden.<sup>12</sup>
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

---

<sup>11</sup> geändert in § 11 Abs. 3 Satz 4 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

<sup>12</sup> geändert in § 11 Abs. 4 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

## **§ 12 Stiftungsversammlung**

- (1) Die Stiftung hat eine Stiftungsversammlung. Mitglieder der Stiftungsversammlung sind die Stifter sowie das Land Schleswig-Holstein (Unterzeichner des Stiftungsgeschäftes). Ferner kann Mitglied der Stiftungsversammlung jede natürliche oder juristische Person werden, die der Stiftung Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen) in Höhe von mindestens 2.500 € gewährt, es sei denn, auf die Mitgliedschaft wird verzichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung beginnt mit dem dritten auf die Einzahlung folgenden Monat. Maßgebend für die Berechnung ist dabei der Tag der Buchung der Einzahlung auf dem Konto der Stiftung.
- (3) Die Unterzeichner des Stiftungsgeschäfts einschließlich des Landes Schleswig-Holstein werden dauerhaft Mitglieder der Stiftungsversammlung. Die Mitgliedschaft der anderen Zustifter in der Stiftungsversammlung dauert sieben Jahre. Werden während dieser Zeit weitere Zustiftungen geleistet, verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 um sieben Jahre.
- (4) Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Dabei wird die Dauer der Amtszeit von der Stiftungsversammlung bestimmt.
- (5) Ein Mitglied der Stiftungsversammlung kann auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder, des Vorstandes oder des Stiftungsrates durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder aus wichtigem Grund aus der Versammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es nachhaltig gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft, außer durch Tod durch Ablauf der Amtszeit und durch den Austritt aus der Stiftungsversammlung, der schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- (6) Die Stiftungsversammlung gibt sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können notwendige Auslagen auf Antrag erstattet werden.

## § 13

### **Aufgaben der Stiftungsversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert. Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Sie kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.
- (2) Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Dazu wird die Stiftungsversammlung von ihrem/r Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von ihrem/r stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.<sup>13</sup> Die Stiftungsversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder der Stiftungsversammlung, der Stiftungsrat oder der Stiftungsvorstand dies verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (3) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, eine zweite Stiftungsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.<sup>14</sup>
- (4) Die Stiftungsversammlung kann auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch unter Nutzung aller gängigen Kommunikationsmittel, insbesondere im Wege des Umlaufverfahrens (schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail) sowie auf elektronischem Wege (z.B. Videokonferenz), fassen. Die Beschlüsse nach Satz 1 werden nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Stiftungsversammlung der Durchführung des gewählten Verfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> geändert in § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

<sup>14</sup> geändert in § 13 Abs. 3 Satz 4 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

<sup>15</sup> geändert in § 13 Abs. 4 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

- (5) Über die in den Sitzungen der Stiftungsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse der Stiftungsversammlung sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 14**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sieben auf fünf Jahre zu berufenden sachverständigen Persönlichkeiten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand. Er wirkt bei allen wichtigen Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit. Er erarbeitet Empfehlungen zur Arbeit der Stiftung.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer einer Amtszeit.
- (4) Sofern der wissenschaftliche Beirat nichts anderes beschließt, können die haupt-beruflich tätigen Leiterinnen und Leiter der Gedenkstätten an seinen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Mitwirkung im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Dazu wird der wissenschaftliche Beirat von seinem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.<sup>16</sup> Der wissenschaftliche Beirat ist auch einzuberufen,

---

<sup>16</sup> geändert in § 14 Abs. 6 Satz 1 und 2 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

wenn die Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes dies verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.

- (7) Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.<sup>17</sup>
- (8) Der wissenschaftliche Beirat kann auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch unter Nutzung aller gängigen Kommunikationsmittel, insbesondere im Wege des Umlaufverfahrens (schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail) sowie auf elektronischem Wege (z.B. Videokonferenz), fassen. Die Beschlüsse nach Satz 1 werden nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates der Durchführung des gewählten Verfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat.<sup>18</sup>
- (9) Über die in den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind im Rahmen der Voraussetzungen des Stiftungsgesetzes zulässig. Über Änderungen, einschließlich des Zweckes, sofern dessen Erfüllung unmöglich geworden oder nicht mehr zeitgemäß ist oder eine Veränderung fordert, beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat, und zwar jeweils mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen ihrer Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

---

<sup>17</sup> geändert in § 14 Abs. 7 Satz 3 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

<sup>18</sup> geändert in § 14 Abs. 8 gemäß Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren vom 31.03. bis 07.04.2021 und des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 20.04. bis 21.05.2021 – genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – vom 23.02.2023

- (2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 16**

### **Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung**

- (1) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (3) Über eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat, und zwar jeweils mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen ihrer Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Zu Lebzeiten des Stifters/der Stifterin ist auch dessen/deren Zustimmung einzuholen.

## **§ 17**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmte gemeinnützige Organisation(en), die es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (haben). Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.